



📖 FACULTY OF SCIENCE, TECHNOLOGY AND MEDICINE

SEKTOR DER KLINISCHEN AUSBILDUNG

PFLEGEWISSENSCHAFTEN

Politik zur Abwesenheitsverwaltung

Autorinnen und Autor::

Prof. Dr. Laurence Bernard, DET

Prof. Dr. Marie Friedel, DET

Dr. Dan Lecocq, Research Scientist

Fr. Christina Lemaire, Administratorin der Klinischen Ausbildung

Hr. Dominique Raum, Koordinator der Klinischen Ausbildung

Das im Rahmen der klinischen Ausbildung erlernte Wissen der Studierenden macht einen wichtigen Teil (50 %) der Bachelor-Studiengänge in Pflegewissenschaften aus.

Die Studenten:innen müssen den Praktikumsort sofort über ihre Unfähigkeit, an der klinischen Ausbildung teilzunehmen, informieren. Im zweiten Schritt müssen sie sich zügig mit der Administratorin der klinischen Ausbildung und dem/der Studienprogrammberater:in (SPA) sowie dem/der klinischen Tutor:in in Verbindung setzen, um ihre Abwesenheit mitzuteilen.

Die Studenten:innen müssen dem/der SPA des Programms sowie dem/derer Administrator:in der klinischen Ausbildung **ab dem dritten (3.) Tag der Abwesenheit ein ärztliches Attest** vorlegen. Aus Sicherheitsgründen für die Patienten und zur Prävention nosokomialer Infektionen wird den Studenten:innen geraten, bei ansteckenden Krankheiten von der Teilnahme am Praktikum abzusehen. Diese Regelung entspricht den internen Richtlinien der Einrichtungen und Arbeitgeber. Gemäß Gesetz

behält sich die Universität Luxemburg das Recht vor, im Falle eines Missbrauchs bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit ein ärztliches Attest zu verlangen.

Für **Abwesenheiten von drei (3) Tagen oder mehr**: Die Abwesenheit wird während des Praktikums nachgeholt, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist ein Nachholen am Ende des Semesters nach der Prüfungsphase denkbar. Bei einer großen Anzahl an Abwesenheiten, die aufgrund ihrer Anzahl im Semester nicht nachgeholt werden können, wird der/die Administrator:in der klinischen Ausbildung den/die Studiengangsleiter:in (DET) informieren. Eine Absprache zwischen dem/der pädagogischen Referenten:in der Universität, dem/der Koordinator:in des Studienprogramms und dem/der Studiengangsleiter/in (DET) wird unter Anwendung eines Bewertungskriteriums über das Kompetenzniveau entscheiden, ob das Praktikum erfolgreich abgeschlossen wurde oder nicht.

Für Abwesenheiten, **die insgesamt fünfzehn Prozent (15 %) der klinischen Ausbildung ausmachen, oder überschreiten**: Ein/e Studierende/r, der/die mehr als fünfzehn Prozent (15 %) der vorgesehenen Praktikumsstunden abwesend ist, unabhängig davon, ob die Abwesenheiten gerechtfertigt sind oder nicht, kann seine/ihre klinische Ausbildung nicht validieren. Das gesamte Praktikum, einhundert Prozent (100 %) der vorgesehenen Stunden, muss am Ende des Sommersemesters nachgeholt werden, es sei denn, die Prüfungskommission entscheidet anders.

Für Studenten:innen im Studiengang „**Pflegefachkraft für allgemeine Gesundheitsversorgung**“ (IRSG): Es ist zu beachten, dass insgesamt **zweitausenddreihundert (2300) Praktikumsstunden am Ende der dreijährigen Studienzeit abgeschlossen sein müssen**, um das Diplom zu erhalten. Abwesenheiten, ob gerechtfertigt oder nicht, werden nicht auf diese Stunden angerechnet.

Wiederholte **Verspätungen**, unabhängig von ihrer Dauer, müssen im Umfang eines gesamten Praktikumstages (acht (8) Stunden) nachgeholt werden, sobald drei (3) Verspätungen festgestellt wurden. Die Praktikumsseinrichtungen werden in solchen Fällen den/die Administrator:in der klinischen Ausbildung informieren.